

1101 angehören, zumal Paschalis damals noch seiner Dankbarkeit für Roberts Wirksamkeit auf dem Kreuzzug Ausdruck gegeben und Anselm von Canterbury aufgefordert hat, im Kriege zwischen dem Herzog und seinem Bruder Heinrich I. von England zu vermitteln¹. Die späteste Grenze bezeichnet die Gefangennahme Roberts in der Schlacht bei Tinchebrai am 28. September 1106 und die Wiedervereinigung der Normandie mit England, wo der Gefangene nach langen Jahren sein Leben beschloss, ohne die Freiheit wiederzuerlangen. Der Englische Investiturstreit hat also in der Normandie sein bescheidenes Gegenstück gehabt, von dem wir durch den Brief Paschalis' II. Kunde erhalten, und ganz ohne Zusammenstoß der entgegengesetzten Interessen, wie man bisher annehmen musste², ist auch hier der Verzicht des Herrschers auf die Investitur mit Ring und Stab nicht erfolgt. Ein Eingreifen des Papstes erscheint auch keineswegs befremdlich bei den grossen Missständen, die in der Tat unter Robert zu Tage treten, der nicht nur über das Kirchengut wie über die Bistümer und Abteien selbst schrankenlos verfügte, sondern dabei auch die grösste Simonie trieb³. Noch auf der Synode von Rouen im Februar 1096 war von dem Verbot der Laieninvestitur in Bezug auf Bistümer und Abteien nicht die Rede⁴ im Gegensatz zu dem unmittelbar vorher erfolgten allgemeinen Verbot in den Beschlüssen von Clermont, von denen man zu Rouen doch ausging. Gern möchte man die Vorgänge genauer bestimmen, die dann nach der Wende des Jahrhunderts das Eingreifen von Paschalis veranlassten. Es liegt nahe, an das Bistum Lisieux zu denken, dessen Verhältnisse in diesen Jahren dem Papst mehr als einmal nicht unberechtigten Anlass zum Einschreiten geben konnten. Nach dem Tode des Bischofs Fulcher im Januar 1102 bemächtigte sich dessen Bruder, der aus England geflohene Bischof von Durham Ranulf Flambard, des Bis-

1) Jaffé² n. 5883; Migne CLXIII, 80 f. 2) Vgl. H. Boehmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jh., 1899, S. 271 f.; Fr. X. Barth, Hildebert von Lavardin (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 34/36), 1906, S. 366. 3) Vgl. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France, 1890, p. 456; Boehmer a. a. O. S. 142 ff. 4) Ordericus Vitalis, Hist. eccl. IX, 3 (ed. Le Prevost III, 472 f.). Vgl. u. a. A. Luchaire bei Lavis, Histoire de France II, 2, 1901, p. 223; A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 56), 1908, S. 59 f.